

FACHGRUPPENTAGUNG 22.10.2018

Die Beschlüsse über die Grundumlage sind pro Fachgruppe für jedes Kalenderjahr durch eine selbständige, für das betreffende Kalenderjahr geltende Verordnung (= Beschluss über die Grundumlage) festzulegen.

Im Rahmen der Novelle BGBL. I Nr. 73/2017 des Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG kommt es mit Wirksamkeit 01.01.2019 zu Änderungen im Bereich der Grundumlagen, so dass es bei fast allen Fachverbänden zu Änderungen beim Aufbau und den Bemessungsgrundlagen etc. der Rahmenbeschlüsse und der Grundumlagenbeschlüsse (wenn in den Ländern Fachvertretungen eingerichtet sind) gekommen ist.

Diese Änderungen müssen in den Grundumlagenbeschlüssen der Fachgruppen entsprechend umgesetzt werden.

Gem. § 61. Abs. 1 WKG ist die Fachgruppentagung jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einladung samt der Tagesordnung in der Kammerzeitung oder einem anderen allen Mitgliedern zugänglichen Publikationsorgan wie der Fachzeitschrift der Fachgruppe oder dem Internet verlautbart wurde, wobei die Verlautbarung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen muss.

Deshalb wird auch der aktuelle Beschluss der Landesinnung der Fahrzeugtechniker adaptiert und neu gefasst.

Aktuell setzt sich gemäß dem Beschluss vom 27. März 2018 die Grundumlage wie folgt zusammen:

| | | |
|--|--|--|
| <p>LI Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.03.2018</p> <p>Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft</p> <p>A) Kraftfahrzeugtechniker</p> | <p>Sockelbetrag (= Festbetrag) + Zuschlag: % - Satz, der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen</p> <p>Höchstbetrag ganztjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p> | <p>€ 200,00 0,30%</p> <p>€ 500,00 € 100,00</p> |
| <p>B) Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner</p> | <p>Sockelbetrag (= Festbetrag) + Zuschlag: % - Satz, der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen</p> <p>Höchstbetrag ganztjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p> | <p>€ 200,00 1,00 %</p> <p>€1.208,00 € 100,00</p> |

Vorschlag für die Grundumlage 2019 anwendbar ab 01.01.2019:

| | | | |
|-------------|---|--|--|
| <p>1/15</p> | <p>LI Fahrzeugtechnik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung Vom 22.10.2018</p> <p>Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.</p> | <p><i>-Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kraftfahrzeugtechniker</i> • <i>Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner</i> • <i>Vulkaniseure</i> • <i>sowie aller Sonstigen</i> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufsgruppen/Berufszweige wird der fixe Betrag nur einmal vorgeschrieben.</p> <p><i>-Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in der Höhe von 0,4 % Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kraftfahrzeugtechniker</i> • <i>Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner</i> • <i>Vulkaniseure</i> • <i>sowie aller Sonstigen.</i> <p><i>-Pro Betriebsstätte des Vorjahres in den Berufsgruppen/Berufszweigen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kraftfahrzeugtechniker</i> • <i>Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner</i> • <i>Vulkaniseure</i> • <i>sowie aller Sonstigen</i> <p><i>ein fixer Betrag.</i></p> <p>Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufsgruppen/Berufszweige an einer Betriebsstätte wird der fixe Betrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben</p> <p>Die Summe aus festem Betrag pro Betriebsstätte und der</p> | <p>€0,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 500,00</p> |
|-------------|---|--|--|

| | | | |
|--|--|--|----------|
| | | Sozialversicherungsbeitragssumme ist gedeckelt mit Ruht (ruhen) alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten Keine Staffelung nach der Rechtsform | € 100,00 |
|--|--|--|----------|

Folgende Auswirkungen ergeben sich somit durch die Änderungen:

- **Anpassung:** alle Berufszweige innerhalb der Fachgruppe werden in der Höhe der Grundumlage angepasst.
- **Der SV-Zuschlag:** Die Erhöhung des Hebesatzes bei der SV-Beitragssumme spiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Betrieben mit mehreren Dienstnehmern wieder.
- **Berechtigung:** die Berechtigung wird als Bemessungsgrundlage aufgrund des neuen Wirtschaftskammergesetzes gestrichen.
- **Betriebsstätte:** Als Bemessung wird nicht mehr die Berechtigung genommen, sondern die jeweilige Betriebsstätte. Darüber hinaus wird bei einer Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen in dieser Fachgruppe nur mehr einmal der feste Betrag pro Betriebsstätte vorgeschrieben, unabhängig, wie viele Berufszweige an einer Betriebsstätte ausgeübt werden.